

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Abtretung von Privatrechten.

Expropriation.

46. Entscheid vom 20. Juli 1883 in Sachen
Reveillac, Bardol & Cie.

A. Dominik Imhof von und in Morschach belangte die Rekurrenten vor dem Bezirksgerichte Schwyz mit einer Entschädigungsforderung von 679 Fr. 16 Cts. für Beschädigungen, welche einer von ihm im Ortegg, Gemeinde Morschach, zwischen der Arenstrasse und dem Wierwalbstättersee erstellten Wirtschaftsbarrake durch die von den Rekurrenten als Bauunternehmern ausgeführten Bauarbeiten an der Gotthardbahn, speziell die Sprengungen im sogenannten Delbertunnel zugefügt worden seien. Die Rekurrenten bestritten die Kompetenz des Bezirksgerichtes Schwyz zur Beurtheilung dieser Klage, mit der Behauptung, es sei zu deren Beurtheilung nicht das kantonale Gericht, sondern das Bundesgericht gemäß dem Bundesgesetze über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten kompetent. Durch Beschluß vom 25. Januar 1883 verwarf indeß das Bezirksgericht Schwyz diese Einrede und erklärte, die Beklagtschaft sei gehalten, sich auf die klägerische Hauptrechtsfrage vor Bezirksgericht Schwyz einzulassen zu benehmen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen Reveillac Bardol & Cie. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift stellen sie folgenden Antrag: Es sei in Aufhebung des Urtheiles des Bezirksgerichtes Schwyz vom 25. Januar und

28. Februar dieses Jahres zu beschließen, der von D. Imhof gegen die H. H. Reveillac Bardol & Cie. angehobene Entschädigungsprozeß falle in die Kompetenz der eidgenössischen Schatzungskommission, respektive des Bundesgerichtes, unter Verfallung des Klägers in die bereits erlaufenen Kosten, in eine Prozeßentschädigung von 100 Fr. an die Rekurrenten und in die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht. Zur Begründung wird ausgeführt: Die vom Kläger erstellte Barrake sei, der schwyzerischen Straßenordnung zuwider, hart an der Kantonsstrasse und überdem, wie die von den kantonalen Gerichten erhobene Expertise ergeben habe, so nahe am Delberg errichtet worden, daß D. Imhof habe voraussehen müssen, dieselbe müsse durch die dortigen Sprengarbeiten an der Gotthardbahn bedroht und beschädigt werden; es sei auch die Barrake gegen ein Bauverbot der Regierung von Schwyz, sowie zu einer Zeit erstellt worden, wo die Baupläne der Gotthardbahn bereits öffentlich aufgelegt gewesen seien, wofür eventuell Zeugenbeweis angeboten werde. Es handle sich daher bei den vom Kläger behaupteten Schädigungen um eine nicht wohl vermeidliche Folge der Bahnbauarbeiten; Ansprüche bezüglich solcher Schädigungen seien aber, wie das Bundesgericht mehrfach ausgesprochen habe (Amtliche Sammlung II, S. 74, IV, S. 65 u. ff., VII, S. 788 u. ff.), nach dem Bundesgesetze betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten zu beurtheilen und fallen also in die Kompetenz des Bundesgerichtes, respektive der eidgenössischen Schatzungskommission.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte D. Imhof im Wesentlichen geltend: Die Behauptungen der Rekurrenten, die fragliche Barrake sei gegen die schwyzerische Straßenordnung, gegen ein Bauverbot der Regierung von Schwyz, sowie in der Weise erstellt worden, daß Rekursbeklagter deren Beschädigung durch die nothwendigen Sprengarbeiten beim Bahnbau habe voraussehen müssen, seien für die Entscheidung der Kompetenzfrage, um welche es sich gegenwärtig einzig handle, unerheblich. Für diese sei einzig entscheidend, daß die vom Rekursbeklagten geltend gemachte Forderung sich als persönliche Forderung an die Bauunternehmer Reveillac,

Barbol & Cie. darstelle, welche sich bei ihren Sprengarbeiten einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben, da sie es unterlassen, die Barake des Rekursbeklagten durch einige, leicht anzubringende, Schutzvorrichtungen zu schützen. Die Forderung richte sich nicht gegen die Gotthardbahnengesellschaft, es handle sich dabei nicht um die Abtretung von Privatrechten und das Bundesgesetz über Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten sei also auf dieselbe überall nicht anwendbar. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses unter eventueller Kostenüberbindung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich für das Bundesgericht selbstverständlich nicht darum, zu entscheiden, ob die Entschädigungsforderung des Rekursbeklagten materiell begründet sei, oder ob dieselbe, etwa weil die beschädigte Baute unberechtigter Weise erstellt worden u. dgl., sich als unbegründet darstelle; vielmehr hat das Bundesgericht nur die Frage zu beurtheilen, ob zu Beurtheilung der Ansprache des Rekursbeklagten die eidgenössische oder die kantonale Gerichtsbehörde kompetent sei.

2. In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, daß, sofern durch die planmäßige Ausführung eines öffentlichen Werkes, auf welches das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten anwendbar ist, in Privatrechte, wenn auch nur vorübergehend, durch Schädigung von Privateigenthum während der Bauzeit, gestützt auf das dem betreffenden Unternehmer verliehene Expropriationsrecht eingegriffen wird, die bezüglichlichen Entschädigungsansprüche wegen zeitweiser Rechtsabtretung, beziehungsweise vorübergehender Schädigungen, in dem gemäß dem citirten Bundesgesetze eingeleiteten Expropriationsverfahren vor der eidgenössischen Schatzungskommission und, in zweiter Instanz, dem Bundesgerichte geltend zu machen sind. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen derartigen Anspruch wegen für Ausführung eines öffentlichen Werkes beanspruchter zeitweiser Rechtsabtretung, beziehungsweise vorübergehender Eingriffe in Privatrechte, sondern vielmehr um einen Schadenersatzanspruch wegen behaupteter rechtswidriger Sachbeschädigung durch einen Bauaffordanten; es liegt also nicht ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Rechtsgrunde der Ent-

eignung, sondern vielmehr eine Entschädigungsklage ex delicto vor, zu deren Beurtheilung ausschließlich die kantonalen Gerichte zuständig sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

47. Entscheid vom 8. September 1883 in Sachen Erben Hartmann.

A. Durch Dispositiv 1 einer Entscheidung der eidgenössischen Schatzungskommission für die aargauische Südbahn vom 28. Januar 1874 wurde die schweizerische Centralbahngesellschaft zu Gunsten der, damals durch die Wittve Hartmann vertretenen, Erbschaft des Johann Hartmann, Friedrichs, von Hausen, Kantons Aargau, „bei dem Zugeständnisse der Erwerbung eines „Fahrwegrechtes“ für das Grundstück Nr. 34 (Wässermatte) für „Heu, Emd und die nöthige Bewerbung zur Winterszeit über die „Hausmatte der Wittve Schaffner bis in die Bruggerstrasse“ belastet. Gemäß einem in Rechtskraft erwachsenen Entscheide des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters Dr. Honegger vom 15. September 1874 wurde auch wirklich, nachdem die Centralbahngesellschaft, indeß ohne Zuziehung der Erben Hartmann, das Expropriationsverfahren durchgeführt hatte, der Wittve Schaffner, resp. den Erben des Kaspar Schaffner sel. gegen eine von der schweizerischen Centralbahn zu bezahlende Entschädigung von 350 Fr. die Verpflichtung auferlegt, auf ihr Grundstück Nr. 15 zu Gunsten des Grundstückes Nr. 34 des Katasterplanes der aargauischen Südbahn im Banne Hausen über einen der südlichen Grenze des Grundstückes entlang laufenden 7 Fuß breiten Streifen die Servitut eines Fahrwegrechtes für Heu und Emd und für die nöthige Bewerbung auch zur Winterszeit legen zu lassen.

B. Da Johann Schaffner, als Rechtsnachfolger der Wittve, resp. der Erben Schaffner, gestützt auf den Entscheid des bundes-